

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Auf neuen Wegen – Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Meier, Bernd-Dieter

“Ausstiegsbegleitung und Deradikalisierung in Deutschland – eher C64 als PlayStation 4?”

Berlin, Ruch, A./ Singelnstein, T., 2021, *Schriften zum Strafrecht* (Vol. 366), p. 187-196.

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55773-8>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Ausstiegsbegleitung und Deradikalisierung in Deutschland

Eher C64 als PlayStation 4?

Von *Bernd-Dieter Meier*

I. Hintergrund

Die Prävention von Radikalisierung und extremistischer, politisch oder religiös motivierter Kriminalität stellt Staat und Gesellschaft vor besondere Herausforderungen. Rassistische, fremdenfeindliche und andere menschenverachtende Straftaten entwickeln sich aus ablehnenden Grundhaltungen gegenüber Gruppen und Institutionen. Selbst wenn diese Überzeugungen nicht unveränderlich sind, bleiben sie doch über einen längeren Zeitraum stabil. Allein mit Strafe lässt sich einstellungsbezogenen Radikalisierungsprozessen deshalb nur schwer beikommen. Die verhaltensbeeinflussende Wirkung von Strafe setzt beim (potentiellen) Täter ein gewisses Unrechtsbewusstsein oder zumindest die Furcht vor den Folgen voraus; beides ist dann nur gering ausgeprägt, wenn der Täter von der Legitimität und moralischen Berechtigung, vielleicht sogar von der moralischen Notwendigkeit seines Handelns überzeugt ist. Bemühungen um die Prävention von Radikalisierung und extremistischer Gewalt müssen deshalb jenseits der Strafe auch die zugrundeliegenden Einstellungen in den Blick nehmen und insoweit Aufweichungen und Veränderungen anstreben. Aber auch die weiteren mit Kriminalität und Gewalt zusammenhängenden Umstände müssen adressiert werden. Dabei gelten problematische Identitätsprozesse, Vorurteilsstrukturen und eine dissoziale Entwicklungsgeschichte als diejenigen Bereiche, denen für die Radikalisierung und damit auch für die Radikalisierungsprävention und die Deradikalisierung zentrale Bedeutung zukommt.¹

Die Radikalisierungs- und Extremismusprävention hat sich in den vergangenen Jahren zu einem komplexen, unübersichtlichen Handlungsfeld entwickelt, in dem unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Zielen und Methoden aktiv sind. Greift man die aus der allgemeinen Präventionsforschung bekannten Differenzierungen auf, lässt sich auch bei der Radikalisierungs- und Extremismusprävention zwischen universeller (primärer), selektiver (sekundärer) und indizierter (tertiärer) Prävention unterscheiden. Die Maßnahmen zielen darauf ab, extremistische Einstellungen entweder gar nicht erst entstehen zu lassen (universelle Prävention), ihre drohen-

¹ *Beelmann*, in: Heinzelmann/Marks, Prävention & Demokratieförderung, 2019, S. 181 (195 ff.).

de Entwicklung abzuwenden (selektive Prävention) oder, falls sie vorhanden sind, sie wieder zu verändern (indizierte Prävention). Die Maßnahmen sind durchweg der entwicklungsbezogenen Prävention zuzuordnen; sie versuchen, auf unterschiedlichen Ebenen – bei den Betroffenen selbst oder auch in ihrem Umfeld, allgemein durch politische Bildung – auf Risikofaktoren für Radikalisierungsprozesse Einfluss zu nehmen und entsprechende Veränderungsprozesse anzustoßen.

Die Akteure sind ganz unterschiedlicher Provenienz, wobei sich nur grob zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren unterscheiden lässt; auch die zivilgesellschaftlichen Akteure werden in der Regel staatlich gefördert. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zu, das zentraler Bestandteil der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung ist. In der ersten Förderperiode des Programms von 2015 bis 2019 wurden über das Programm in den ersten beiden Jahren ca. 50 Mio. Euro und seit 2017 über 100 Mio. Euro jährlich verausgabt; das Programm wird derzeit in einer zweiten Periode von 2020 bis 2024 fortgesetzt. Auch vor 2015 gab es bereits Bundesprogramme, die auf die Extremismusprävention abzielten und zu denen die Bundesregierung 2017 einen Bericht vorlegte.² Über „Demokratie leben!“ werden nicht nur Kompetenzzentren und Netzwerke, sondern auch und vor allem Modellprojekte gefördert, die u. a. im Handlungsfeld Extremismusprävention neue, innovative Ansätze entwickeln und erproben sollen. Im Jahr 2017 wurde das Bundesprogramm um den Bereich „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ erweitert, in dem in der Anfangsphase 16 Modellprojekte gefördert wurden. 2018 legte das Deutsche Jugendinstitut, das mit der Evaluation dieses Programmbereichs beauftragt worden war, einen ersten Zwischenbericht vor und attestierte den Projekten, dass sie „trotz einiger organisatorischer Hürden der Rekrutierung von Mitarbeitenden und des Zugangs zu Haftanstalten mittlerweile auf einem guten Stand“ seien.³

Die Vielzahl der Bemühungen, die vor allem mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und hohem finanziellem Aufwand um die Radikalisierungs- und Extremismusprävention entfaltet werden, ist beeindruckend. Uneingeschränkt zu begrüßen ist es auch, dass die einzelnen Programmbereiche wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Wenn sich beim Blick auf die vielgestaltige Landschaft der Extremismusprävention aus kriminologischer Sicht dennoch ein gewisses Unbehagen einstellt, ergibt sich aus der Überlegung, dass sich der heutige Stand der in der Kriminologie geführten Diskussion über die Kriminalprävention in den Bemühungen nicht widerspiegelt. Aus Sicht der empirischen Kriminologie geht es nicht darum, Aktivitäten zu entfalten, die von ihrer Zielsetzung her dem Gedanken der Prävention verpflichtet sind, sondern es geht vor allem darum, solche Aktivitäten zu entfalten – und auch nur solche Maßnahmen staatlicherseits zu fördern –, die dieses Ziel

² BT-Drs. 18/12743.

³ *Jakob/Kowoll/Leistner*, Erster Bericht: Modellprojekte zur Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe, 2018, S. 5.

nachweisbar auch erreichen, die also mit ihren spezifischen Methoden bessere Erfolge erzielen als man sie erreichen würde, wenn entweder keine oder andere Maßnahmen ergriffen würden. Es ist zwar richtig, dass in vielen Fällen die Bemühungen, die um die Person eines Einzelnen entfaltet werden, schon für sich genommen einen erheblichen Eigenwert haben können. Die Zuwendung, die dem Betroffenen entgegengebracht wird, das Vertrauen, die Anerkennung, bei der Extremismusprävention beispielsweise die Einsichten in politische und religiöse Zusammenhänge und notwendige Differenzierungen – all das darf nicht unterschätzt werden.

Auf einem anderen Blatt steht allerdings die Frage, ob und in welchem Maß die entfalteten Bemühungen die mit ihnen verfolgten Ziele auch erreichen, ob und in welchem Maß sie also – bezogen auf die Extremismusprävention – dazu führen, dass extremistische Einstellungen entweder erst gar nicht entstehen (universelle Prävention) oder sich wieder verändern (selektive und indizierte Prävention). Und natürlich geht es auch darum, den Zusammenhang zwischen Einstellungen und Verhalten in den Blick zu nehmen und danach zu fragen, ob und in welchem Maß die Projekte dazu beitragen, dass sich die betreffenden Personen radikalen Szenen gar nicht erst zuwenden oder sich ggf. von ihnen wieder abwenden sowie vor allem, ob und inwieweit sie dazu beitragen, dass keine politisch oder religiös motivierten Straftaten, insbesondere keine Gewalthandlungen (mehr) begangen werden.

In der empirischen Kriminologie werden die Fragen nach den Wirkungszusammenhängen seit mehr als 20 Jahren intensiv diskutiert. Einschlägige Untersuchungen, die zu vielen Handlungsfeldern der Prävention durchgeführt wurden, haben zu zahlreichen neuen Erkenntnissen darüber geführt, welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen mit welchen Wirkungen verbunden sind; die Erkenntnisse sind in Datenbanken gespeichert und stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.⁴ Aus dem Bereich der Radikalisierungs- und Extremismusprävention liegen derartige Erkenntnisse bislang noch nicht vor. Es erstaunt und irritiert deshalb zugleich, dass diejenigen Maßnahmen, die vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert werden, zur Aufklärung dieser Fragen auch keinen Beitrag leisten sollen. Die Förderrichtlinie sieht für die zweite Förderperiode zwar vor, dass die geförderten Projekte wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden sollen, und der wissenschaftlichen Begleitung wird an einer Stelle explizit auch die Untersuchung der erzielten Wirkungen und deren Nachhaltigkeit aufgegeben.⁵ Praktisch geht es dabei jedoch, wie die Förderrichtlinie ebenfalls deutlich macht, um eine Programmevaluation, die vom Deutschen Jugendinstitut typischerweise nach dem „Logischen Modell“ durchgeführt wird;⁶ hierbei geht es vor allem um die Aufhellung möglicher Wirkungsketten, aber nicht um eine Ergebnisevaluation, bei der die von einer Maßnahme erzielten Er-

⁴ Namentlich die „Grüne Liste Prävention“ und das Tool WESPE (Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen durch Evaluation).

⁵ RL des BMFFSJ v. 5. 8. 2019, GMBI 2019, S. 801, unter IX.

⁶ *Yngborn/Hoops*, in: Walsh/Pniewski/Kober/Armborst, Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland, 2018, S. 349.

gebnisse mit den Ergebnissen anderer, ähnlicher Maßnahmen verglichen werden. An die sehr viel weiter greifende in der Kriminologie geführte Diskussion über evidenzbasierte Kriminalprävention ist das „Logische Modell“ nur beschränkt anschlussfähig.

II. Ziele und Methoden

Forschung zu Fragen der Radikalisierungs- und Extremismusprävention findet nicht nur im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ statt. Seit 2007 fördert die Bundesregierung Forschungsvorhaben auch mit dem Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit“, das sich derzeit bereits in der dritten Programmphase (2018–2023) befindet. In der zweiten Programmphase (2012–2017) wurden Projekte gefördert, die wissenschaftliche Lösungen für die Verhinderung von terroristischen Anschlägen, aber auch allgemeiner für die Erleichterung der Aufklärung von Straftaten und die Verfolgung von Tätern entwickeln sollten. In diesem Rahmen sollten konkret auch die Wirkungen von Internetpropaganda und geeignete Schutzmaßnahmen untersucht werden.

Eines dieser geförderten Projekte war das vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) koordinierte Verbundprojekt „Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)“, in dem acht Verbundpartner zusammengefasst waren (Laufzeit 2017–2020; Gesamtzuwendung 2,6 Mio. Euro). In dem an der Universität Hannover durchgeführten Teilvorhaben VI, über das hier berichtet wird, sollten eine Bestandsaufnahme und eine Analyse derjenigen Maßnahmen und Projekte erfolgen, die sich mit der Prävention von Radikalisierung und einstellungsbezogener Gewalt in den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus beschäftigten. Die Zielsetzung des Teilvorhabens war eine doppelte: Zum einen sollte eine systematische Bestandsaufnahme aller Maßnahmen und Projekte vorgenommen werden, die in der Radikalisierungs- bzw. Extremismusprävention aktiv waren. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Frage liegen, wie das Internet und die hiermit verbundenen Gefahren für die Radikalisierung in die Präventionsbemühungen eingebunden wurde.

Zum anderen sollte nach der Wirksamkeit dieser Maßnahmen gefragt werden. Mit diesem zweiten Ansatz sollte gezielt an die in der Kriminologie geführte Diskussion über das Potential einer evidenzbasierten Kriminalprävention und damit genau an die Frage angeknüpft werden, die bei der Evaluation des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ nicht beantwortet wird. Dabei sollte keineswegs eine „Blackbox-Evaluation“ stattfinden, bei der nur nach den mittel- und langfristigen Wirkungen etwa im Hinblick auf die Legalbewährung gefragt wird, bei der die Frage nach den Wirkungszusammenhängen aber ungeklärt bleibt.⁷ Ganz im Sinne des „Logischen Modells“ sollte vielmehr auch untersucht werden, wie die jeweiligen Akteure arbeiten und die Wirkungen zustande kommen. Hierfür wurde ein gemischt quantitativ-qualitati-

⁷ So die Gegenüberstellung von *Yngborn/Hoops* (Fn. 6), S. 349 (351).

ver Ansatz gewählt. Da die Legalbewährung der Probanden, nach der in der Kriminologie typischerweise gefragt wird, nicht erhoben werden konnte, wurden die Projektbetreiber im quantitativen Teil der Untersuchung mit einem standardisierten Fragebogen nach ihrer Vorgehensweise und ihrer Einschätzung bestimmter Wirkungen gefragt; außerdem wurden – soweit möglich – die Projektkonzeptionen ausgewertet. Im qualitativen Teil wurden leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten geführt, um den fachlichen Blick auf die Arbeit in den Projekten aufzuhellen. Darüber hinaus wurden biographisch-narrative Interviews mit Angehörigen der jeweiligen Zielgruppen geführt, um die Wahrnehmung der fachlichen Arbeit und ihre Bewertung durch die Betroffenen zu erfassen.

Den Ausgangspunkt aller Erhebungen bildeten die Maßnahmen und Projekte, die sich in Deutschland zu Beginn des Jahres 2018 mit der Extremismusprävention in den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus beschäftigten. Das Interesse galt ausschließlich solchen Projekten, die im Bereich der selektiven und der indizierten Prävention aktiv waren, die mit ihrer Arbeit bei den Betroffenen also nicht nur an Risikofaktoren, sondern an bereits erkennbare Radikalisierungstendenzen anknüpften. Erforderlich war, dass die Projekte entweder von staatlichen Einrichtungen wie beispielsweise dem Verfassungsschutz selbst betrieben oder von staatlichen Stellen zumindest finanziell gefördert wurden, wobei es sich typischerweise um eine Finanzierung über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ handelte. Gefordert wurde schließlich, dass die ausgewählten Projekte wenigstens auch in direktem Kontakt mit den radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Personen arbeiteten und sich nicht etwa auf die Beratung von Angehörigen oder die Schulung von Multiplikatoren beschränkten. Im Jahr 2018 konnten insoweit bundesweit 96 Projekte ermittelt werden, die diesen Kriterien entsprachen. Über die Zusammensetzung der Stichprobe und die wichtigsten Verteilungen, die zur Arbeit in diesen Projekten und den erzielten Wirkungen ermittelt werden konnten, wurde bereits an anderer Stelle berichtet.⁸ Im Folgenden sei auf einige weitergehende Beobachtungen eingegangen.

III. Ergebnisse

1. Falldefinitionen und Fallzahlen

Die Maßnahmen der selektiven und der indizierten Prävention unterscheiden sich von den Maßnahmen der universellen Prävention darin, dass sie sich nicht an definierte Gesamtheiten richten, etwa an alle Schülerinnen und Schüler einer Schule, sondern an einen engeren Kreis von Adressaten, die bei der Extremismusprävention danach bestimmt werden, wie weit die betreffenden Personen als radikalisiert oder zumindest als radikalierungsgefährdet eingestuft werden können. Versteht man Radikalisierung als Prozess, in deren Verlauf sich das Denken und Handeln einer Person

⁸ *Meier*, in: Grafl et al., „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“ Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen, 2020, im Druck.

verändert,⁹ ist die Frage, an welchem Punkt diese Entwicklung Präventions- und vielleicht sogar Interventionsbedarf auslöst, nur nach normativen Kriterien zu treffen; es gibt keinen „natürlichen“ Punkt, ab dem von Radikalisierung gesprochen werden kann. Vor diesem Hintergrund verdient die Frage Aufmerksamkeit, an welchem Punkt die untersuchten Projekte mit ihrer Arbeit einsetzen und wann aus einer bloßen Beratung ein „Fall“ wird, der begleitet und bei einer Umkehr unterstützt wird.

Die Auswertung der Projektkonzeptionen, der Fragebögen und insbesondere der Interviews zeigt, dass es für diese Frage in der Praxis keine eindeutige Antwort gibt. Die Unklarheiten beginnen bereits bei der Frage, was eigentlich die Phänomene sind, die Begleitungsbedarf auslösen. In einem Experteninterview wurde gesagt: *„Es ist zum einen auch ein Bauchgefühl. Es ist ein höchst subjektiver Eindruck, den wir als Berater auch haben und wenn wir dieses Gefühl haben, wenn einige unserer Indikatoren auch erfüllt sind, dann können wir zumindest sagen, wir haben jetzt eine gewisse Orientierung in diesem Fall.“*¹⁰ Ein „Bauchgefühl“ muss keineswegs falsch sein; es kann ein Ausdruck fachlicher Kompetenz und Expertise sein. Eine Kommunikation darüber, was dieses „Bauchgefühl“ auslöst und ob es in die richtige Richtung weist, ist gleichwohl nicht möglich. Für Dritte, vor allem für Geldgeber, aber auch für externe Forscherinnen und Forscher, ist schlicht nicht nachzuvollziehen, ob die Einordnung als „Fall“ zu Recht getroffen wird oder nicht, was insbesondere auch dann gilt, wenn die in dem Interviewausschnitt angesprochenen „Indikatoren“ Außenstehenden nicht mitgeteilt werden. Für eine Evaluation sind die Ausgangsvoraussetzungen in solch einer Situation denkbar ungünstig.

Die Ungewissheiten über die Indikation für einen „Fall“ führen zwangsläufig zu Schwierigkeiten bei dem Versuch, konkrete Fallzahlen zu erheben, um einen Outputfaktor zu generieren, anhand dessen die Belastung bzw. die Leistungsfähigkeit von Projekten verglichen werden kann. Die Intransparenz scheint der Praxis dabei sehr wohl bewusst zu sein und zum Teil auch genutzt zu werden, um nach außen hin – gegenüber Geldgebern – Fallzahlen zu deklarieren, in denen ganz unterschiedliche Phänomene zusammengefasst werden. Ein Problem scheint dies insbesondere bei denjenigen Projekten zu sein, die im Phänomenbereich Islamismus arbeiten, denn in diesen Projekten scheinen tatsächlich nicht sehr viele islamistisch radikalisierte Personen betreut zu werden. Angesprochen wird dieses Problem in einem anderen Interviewausschnitt: *„Ja, wir müssen erstmal darauf hinweisen, dass wir, ich bin, wie gesagt, seit knapp einem Jahr bei [Projektname] tätig, und seit der Zeit haben wir nur zwei Fälle gehabt, also drei Fälle, wo wir wirklich von einer sogenannten oder tatsächlich Radikalisierungstendenzen sprechen konnten. Bei den anderen Fällen handelt es sich sehr oft darum, dass, wie Herr [Name] sagte, sich Institutionen, Schulen bei uns melden, die wegen Mangel an interkultureller Kompetenz mit Personen nicht klar kommen, weil sie auffällig wurden.“*¹¹

⁹ Neumann, APuZ 29–31 (2013), 3.

¹⁰ E-23, Z. 485–489.

¹¹ E-23, Z.194–200.

Es kann vor diesem Hintergrund nicht überraschen, dass die Fallzahlen zwischen den einzelnen Projekten sehr divergieren. Von den 96 staatlichen und zivilgesellschaftlichen Projekten, die für die Untersuchung in den Blick genommen wurden, beteiligten sich 25 Projekte an der schriftlichen standardisierten Befragung, in der auch nach Fallzahlen gefragt wurde. Auf die Frage nach der Zahl der aktuell (Sommer 2018) betreuten Schlüsselklienten gaben phänomenübergreifend arbeitende Projekte durchschnittlich 33,75 Fälle (Median: 23 Fälle), Projekte aus dem Bereich Islamismus durchschnittlich 18,5 Fälle (Median: 16,5 Fälle), Projekte, die Rechtsextremismusprävention betreiben, aber nur 5,75 Fälle (Median: 5 Fälle) an. Versucht man die Verteilung bei aller gebotenen Vorsicht zu interpretieren, erscheint es in gewisser Weise nachvollziehbar, dass Projekte, die phänomenübergreifend arbeiten und damit eine größere Zielgruppe adressieren, auch mehr Personen in der Betreuung angeben als spezialisierte Projekte. Was hingegen erstaunt, ist der Umstand, dass die Islamismusprojekte deutlich mehr Fälle angeben als die Rechtsextremismusprojekte. Zieht man zur Kontrolle die Zahlen heran, die der Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz ausweist, lag das Personenpotential im Bereich des Rechtsextremismus im Jahr 2018 bei 25.350 Personen, im Bereich des Islamismus mit 26.560 Personen aber nur knapp darüber;¹² die Divergenz ist also jedenfalls nicht mit einer größeren Grundgesamtheit erklärbar. Darauf hinzuweisen ist auch, dass der Anteil der Antwortverweigerer bei dieser Frage mit 28 % vergleichsweise hoch war; 7 der 25 Projekte machten zu dieser Frage keine Angabe. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass auch Betreuungszahlen zwischen drei und neun Personen (wie im Bereich Rechtsextremismus) mit einem erheblichen Arbeitsaufkommen und einer umfangreichen Ressourcenverwendung einhergehen können. Insgesamt bleiben jedoch Zweifel an der Validität der von den Projekten mitgeteilten Fallzahlen.

2. Konzeptioneller Rahmen

Wenn kriminalpräventive Maßnahmen nachhaltig sein sollen, genügt es nicht, auf bevorstehende oder begangene Straftaten mit dem Mittel der Repression zu reagieren, die betreffenden Personen also physisch an ihrem Vorhaben oder dessen Fortsetzung zu hindern, etwa indem sie inhaftiert werden. Notwendig ist es vielmehr, die Gründe für das Handeln in den Blick zu nehmen und mit geeigneten Maßnahmen diejenigen Umstände zu adressieren, die für das jeweilige Handeln maßgeblich sind. Bei der Extremismusprävention ist das offensichtlich: Repressive Maßnahmen sind in der Regel zeitlich befristet; Inhaftierte müssen in einem Rechtsstaat irgendwann wieder entlassen werden. Wenn sich das Handeln nach der Entlassung nicht fortsetzen soll, muss deshalb auch nach den hinter der Radikalisierung stehenden Zusammenhängen gefragt und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auf die Veränderung der zugrundeliegenden, das Handeln legitimierenden Einstellungen abzie-

¹² Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2018, S. 50, 178 f.

len. In der Untersuchung wurde deshalb auch der Frage nachgegangen, wie diese allgemeinen Überlegungen in den Projekten umgesetzt werden.

Die Auswertung von 39 Projektkonzeptionen ergab, dass die meisten Projekte im Jahr 2018 einen ganzheitlichen, übergreifenden Ansatz vertraten (69,2 %); nur jedes fünfte Projekt (20,5 %) war ausschließlich auf die Person des Betroffenen und ein noch geringerer Anteil (7,7 %) ausschließlich auf die Ideologie fokussiert. Bei den konkreten Maßnahmen spielte die Auseinandersetzung mit der Ideologie des Betroffenen in allen Projekten eine zentrale Rolle: Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Ideologie wurde in vier von fünf Konzeptionen (82,2 %) als wichtiger Bestandteil der Arbeit genannt. Weitere häufig genannte Elemente waren die Aufarbeitung der Biografie (77,8 %), die Kontaktvermittlung zu anderen Institutionen (z. B. der Agentur für Arbeit, der Drogen- oder Schuldnerberatung; 75,6 %), die Vermittlung politischer, historischer und/oder religiöser Bildung (71,1 %) sowie die Hilfe beim Finden unverfänglicher Freizeitbeschäftigungen (66,7 %).

Die Experteninterviews bestätigten diese Verteilungen und vermittelten zusätzliche Erkenntnisse. Die Arbeit mit den Klienten wurde in den Interviews durchgängig als intensive Beziehungsarbeit beschrieben, die mit klassischer Bewährungshilfe nichts zu tun habe. Während der Betreuungsschlüssel dort bei bis zu 70 Personen liege, gebe es bei der Ausstiegshilfe höchstens 8 Personen, die zeitgleich in der Betreuung seien. Ausstiegsbegleitungen seien häufig mehrjährige Prozesse, in denen die Betreuung zum Teil äußerst intensiv erfolge.

Im Hinblick auf die konkrete Vorgehensweise waren in den Interviews Unterschiede zu erkennen. Die meisten Ausstiegsprogramme folgten einem sozialpädagogischen Ansatz, bei dem die Existenzsicherung und das Empowerment (Stärkung der Selbstwirksamkeit) im Vordergrund standen. Viele Ausstiegsbegleiter betrachteten klassische Sozialarbeit wie die Organisation eines Wohnortwechsel, die Beantragung von Arbeitslosengeld oder die Hilfe bei der Jobsuche als ihre zentralen Aufgaben. Auch die Bearbeitung von Suchtproblematiken und Traumata sowie die Entfernung von sichtbaren, szeneeinschlägigen Tattoos auf Kosten des Projektes wurden als Aufgaben genannt. Daneben gab es Projekte, die ihren Schwerpunkt auf die Auseinandersetzung mit den ideologischen Annahmen ihrer Klienten legten: *„Ich sage, wenn wir Rechtsextremismus bekämpfen wollen, müssen wir uns mit der Ideologie, mit den Aussagen auseinandersetzen und da müssen wir eine Ideologearbeit betreiben. Ich glaube, das ist übrigens auch ein Hauptknackpunkt, den man oft in der Diskussion mit Ausstiegsprogrammen hat. ... Jetzt fällt es mir in dem Zusammenhang ... ein, gibt es tatsächlich wirklich Ausstiegsprogramme, die sehen sich eigentlich nur als Betreuer und die sehen sich im Grunde genommen nur als Sozialarbeiter und das ist etwas, was wir als [Projektname] ganz klar ablehnen.“*¹³

Anders war es bei Programmen, die bei den Sicherheitsbehörden, namentlich dem Verfassungsschutz angesiedelt waren. Hier spielte, kaum überraschend, die Sicher-

¹³ E-9, Z. 852–860.

heit eine herausgehobene Rolle. In solchen Programmen sind häufig keine ausgebildeten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, sondern (ehemalige) Polizeibeamtete tätig, die mit ihren Klienten Sicherheitskonzepte erarbeiten, zu denen neben einem Wohnortwechsel auch neue Identitäten gehören: *„Das heißt für uns auch, dass wir mit Arbeitsnamen unterwegs sind, uns selber schützen, auch ein ganzes Sicherheitskonzept für die Mitarbeiter da ist. Das ist das eine. Das andere ist auch, dass wir auch ein Sicherheitskonzept haben für unsere Aussteiger.“*¹⁴

Was sowohl bei der Auswertung der Projektkonzeptionen als auch in den Interviews auffiel, war die große Heterogenität der Ansätze. Fachliche Standards mit klaren Indikationslagen, der Definition von Zielen, die in der Ausstiegsbegleitung erreicht werden sollten, und der Benennung von Wegen, auf denen die Ziele erreicht werden sollten, fehlten. Der konzeptionelle Rahmen war dürftig. Aus der Sicht der Extremismusprävention muss die Unterschiedlichkeit der Ansätze nicht zwingend ein Nachteil sein. Wenn man davon ausgeht, dass Radikalisierungsprozesse vielfältige Ursachen haben – wobei sich grob zwischen ontogenetischen (lebenslaufbezogenen) und proximalen Prozessen unterscheiden lässt, bei denen neben der Ideologie auch dissoziale Entwicklungen eine Rolle spielen –, kann die Radikalisierungsprävention an unterschiedlichen Risiko- oder Schutzfaktoren ansetzen.¹⁵ Eine offene Frage ist jedoch, ob alle Bemühungen um die Prävention, die Ausstiegsbegleitung und die Deradikalisierung gleichermaßen erfolgreich sind oder ob es Unterschiede gibt, die manche Herangehensweisen als aussichtsreicher und andere als weniger aussichtsreich, vielleicht sogar als dysfunktional erscheinen lassen. Solche Untersuchungen zu den in der Extremismusprävention erzielten Wirkungen, zum Outcome, vielleicht sogar zu ihrer Effektivität, werden durch die Heterogenität der praktizierten Ansätze, die Vernachlässigung konzeptioneller Fragen und eine zum Teil massive Intransparenz erheblich erschwert.

Dass der Zusammenhang zwischen den konzeptionellen Grundlagen eines Projekts und der Möglichkeit der Kritik von den Projekten durchaus gesehen und abgewehrt wird, lässt sich an einem unscheinbaren Befund verdeutlichen: Die Bestandsaufnahme hatte ergeben, dass es 2018 bundesweit insgesamt 96 Projekte gab, die staatlich finanziert selektive oder indizierte Extremismusprävention in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Islamismus betrieben. Trotz erheblicher Bemühungen war es nicht möglich, bei mehr als 45 Projekten, also knapp der Hälfte, einen Einblick in die konzeptionellen Grundlagen zu erhalten. In der Regel wurden Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht, die der Weitergabe der Projektkonzeption an ein – immerhin ebenfalls staatlich gefördertes – externes Forschungsprojekt ausschlossen. Dabei wurde nur in 13 Fällen die Konzeption direkt übersandt; in 5 Fällen war sie aus dem Internet erhältlich und in einem Fall wurde sie vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt. In 26 Fällen musste in der Weise vorgegangen werden, dass das Auswertungsschema für die Konzeption an die Projekte

¹⁴ E-21, Z. 49–52.

¹⁵ *Beelmann* (Fn. 1), S. 181 (203 f.).

übersandt wurde, die die Fragen dann selbst beantworteten. Auch hierbei kam es noch zu Ausfällen, indem manche Projekte schlicht die Kategorie „keine Angabe“ ankreuzten. Im Ergebnis war zu den konzeptionellen Fragen deshalb nur für 39 Projekte eine Aussage möglich. Die Reaktionen der Präventionsprojekte gegenüber der externen Forschung ließen damit auch erkennen, dass die Projekte jedenfalls 2018 unter einem großen Abschottungsdruck standen. Nicht ausschließbar ging es dabei weniger um die geltend gemachten Sicherheitsbedenken als vor allem um die Sorge, bei einer zu starken Öffnung für Kritik die staatliche Projektfinanzierung zu verlieren und damit hochqualifizierte Arbeitsplätze zu gefährden. Die einzelnen Projekte standen untereinander offenbar in einem massiven Wettbewerb.

IV. Fazit

Bei der Radikalisierungs- und Extremismusprävention lag zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2018 in Deutschland einiges im Argen. Einerseits war festzustellen, dass, zum Teil mit ausgelöst durch die islamistisch motivierten Anschläge im Jahr 2016 (Würzburg, Ansbach, Berlin), in die Prävention erhebliche öffentliche Mittel investiert wurden; die Verdoppelung der Mittel für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ macht dies deutlich. In der Folge entstanden in der Präventionspraxis zahlreiche neue Projekte, die mit unterschiedlichen Zielrichtungen und auf unterschiedlichen Ebenen Extremismusprävention, Ausstiegsbegleitung und Deradikalisierung betrieben. Ob und inwieweit mit diesen Maßnahmen tatsächlich ein Beitrag zur Prävention geleistet wurde oder ob es sich nicht eher um Maßnahmen der allgemeinen Sozialarbeit oder der politischen Bildung handelte, die eigentlich innerhalb der Regelstrukturen zu leisten gewesen wären, ist eine nach wie vor ungeklärte Frage. Festzustellen war, dass die Projektlandschaft trotz einzelner Ansätze zur Zusammenarbeit – genannt sei etwa die Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ im Bereich des Rechtsextremismus – insgesamt einen unkoordinierten und intransparenten Eindruck machte. Die Bereitschaft, sich externer Forschung zu öffnen, war gering. Die Eindrücke, die dennoch gewonnen werden konnten, vermittelten ein diffuses Bild, in dem über Fallzahlen und Zählweisen, über konzeptionelle Grundlagen und Methoden, über selbst gesetzte Erfolgskriterien und den Erreichungsgrad nicht gerne gesprochen wurde. Die Gefahr, dass öffentliche Mittel in diesem Bereich zum Teil auch fehlgesteuert werden, liegt damit auf der Hand. Aus kriminologischer Sicht machte die Radikalisierungs- und Extremismusprävention in Deutschland 2018 einen Eindruck, wie ihn ein Interviewpartner auf die Frage nach der Bedeutung des Internets in der Präventionsarbeit mit den Worten beschrieb: *„Kurzgefasst: Prävention im Internet ist GANZ wichtig. Aber noch eher so (...) noch eher so C64 als, als Playstation 4.“*¹⁶

¹⁶ I_8, Z. 772–774.